

# Nachtflug versus Nachtschlaf Informationsveranstaltung zur geplanten Änderung des LuftVG

Berlin, 24.03.2010

Rechtsanwalt Dr. Martin Schröder

BERLIN  
BRATISLAVA  
BUDAPEST  
BUKAREST  
DRESDEN  
DÜSSELDORF  
FRANKFURT/M.  
KIEW  
MOSKAU  
MÜNCHEN  
NEW YORK  
PRAG  
WARSCHAU  
  
NOERR.COM

**Noerr**

# I. Geplante Änderungen der Nachtflugregelungen

## ADV-Positionspapier vom 16.01.2009

- Flughafen-Infrastruktur muss im nachfragegerechten und operationell notwendigen Umfang auch nachts genutzt werden können.
- Dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung wird durch umfangreiche Maßnahmen des passiven Schallschutzes entsprochen.
- Mit einer „klarstellenden Formulierung“ im Luftverkehrsgesetz soll die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG wieder auf die Grundlagen des Gesetzes zurückgeführt werden.

# I. Geplante Änderungen der Nachtflugregelungen

## ADV-Positionspapier vom 16.01.2009

Die ADV schlägt für § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG die folgende „Klarstellung“ vor:

*„Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist bei der Durchführung von Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden im besonderen Maße Rücksicht zu nehmen.“*

(Hervorhebung durch den Verfasser)

# I. Geplante Änderungen der Nachtflugregelungen

## **Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP (S. 38):**

*„...Neben einer Kapazitätsentwicklung der Flughäfen werden wir insbesondere international wettbewerbsfähige Betriebszeiten sicherstellen. Die dazu erforderliche Präzisierung im Luftverkehrsgesetz soll eine gleichberechtigte und konsequente Nachhaltigkeitsabwägung von wirtschaftlichen, betrieblichen und dem Lärmschutz geschuldeten Erfordernissen auch bei Nachtflügen sicherstellen. Die Wahrung des öffentlichen Erschließungsinteresses der Bundesrepublik Deutschland ist dabei zu gewährleisten.“*

(Hervorhebung durch den Verfasser)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

- Zentrale Vorschriften

  - § 8 Abs. 1 LuftVG

  - § 9 Abs. 2 LuftVG

  - § 29b Abs. 1 S. 2 LuftVG

- Zentrale Urteile des BVerwG

  - Urt. v. 29.01.1991, 4 C 51/89 (München II)

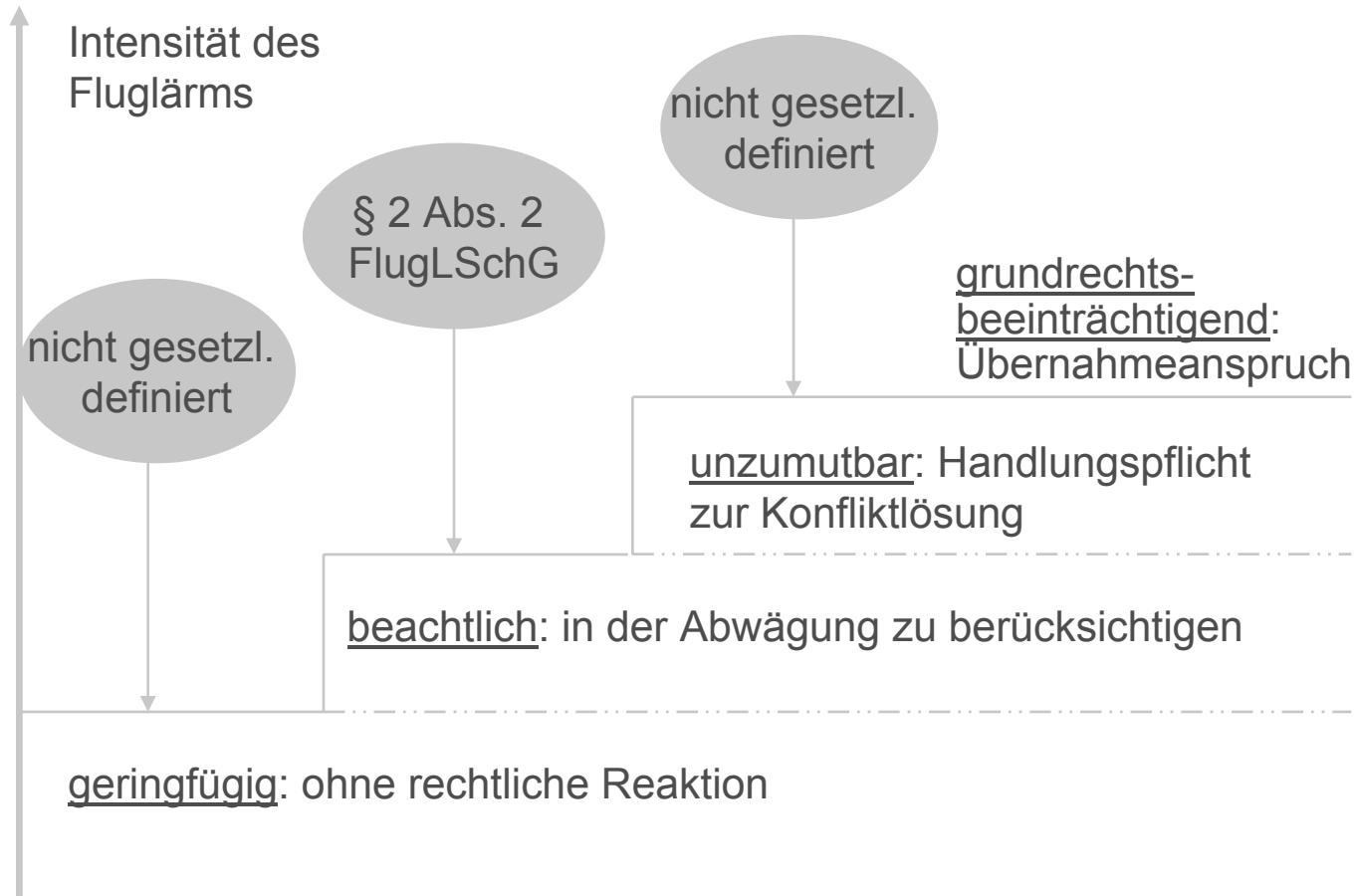
  - Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04 (BBI)

  - Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06 (Leipzig/Halle 1)

  - Urt. v. 24.07.2008, 4 A 3001/07 (Leipzig/Halle 2)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### ■ Stufenmodell des Fluglärmschutzes



## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Befugnisnorm: § 8 Abs. 1 LuftVG

„<sup>1</sup>Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 dürfen nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist. <sup>2</sup>Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Hierbei sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Fluglärm die jeweils anwendbaren Werte des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu beachten. <sup>4</sup>Satz 3 ist auf Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

(Hervorhebung durch den Verfasser)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Befugnisnorm: § 8 Abs. 1 LuftVG

*„Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit darüber, auf welche Weise sie den Belangen des Lärmschutzes Rechnung tragen will.“*

(BVerwG, Urt. v. 29.01.1991, 4 C 51/89, juris, RN 186; Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, RN 250)

=> Anordnungen zum Zweck des Lärmschutzes sind Planungsentscheidungen auf der Grundlage fachplanerischer Abwägung.



## II. Geltende Nachtflugregelungen

### **Grenze der Planungsbefugnis: § 9 Abs. 2 LuftVG**

„Im Planfeststellungsbeschluss sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.“

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Grenze der Planungsbefugnis: § 9 Abs. 2 LuftVG

*„Das Ermessen ist durch § 9 Abs. 2 LuftVG begrenzt. Die darin getroffene Anordnung, ..., setzt der Planungsentscheidung hinsichtlich der unzumutbar Betroffenen eine äußerste, mit einer „gerechten Abwägung“ nicht mehr überwindbare Grenze.“*

(BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 65)

=> Ist der Fluglärm unzumutbar, hat die Planfeststellungsbehörde für physisch-reale Abwehr, hilfsweise für Entschädigung zu sorgen.

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### **Gewichtungsvorgabe für die Abwägung: § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG**

„<sup>1</sup>Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. <sup>2</sup>Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.“

(Hervorhebung durch den Verfasser)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### **Gewichtungsvorgabe für die Abwägung: § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG**

*„Als Gewichtungsvorgabe für die Abwägung hatte der Beklagte § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG zu beachten.... § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG erlegt u. a. der Zulassungsbehörde im Planfeststellungsverfahren die Verpflichtung auf, auf die Nachtruhe der Bevölkerung im besonderen Maße Rücksicht zu nehmen (...). Das gesetzlich eingeforderte Rücksichtnahmegebot führt zwar nicht zwingend zu einem Nachtflugverbot als dem allein rechtmäßigen Abwägungsergebnis (...), vor seinem Hintergrund bedarf die Zurückdrängung des Lärmschutzinteresses indes gesteigerter Rechtfertigung.“*

(BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 53)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Konkretisierungen des Bundesverwaltungsgerichts

#### Nachtruhe

*„Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zutreffend darauf hingewiesen, dass Schutzgegenstand des § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG nicht der Nachtschlaf, sondern die Nachtruhe ist. Der Begriff der Nachtruhe indiziert, dass der durch die übliche Geschäftigkeit verursachte Taglärm verstummen und sich durch eine Lärmpause die Nacht vom Tag unterscheiden soll.“*

(BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 75)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Konkretisierungen des Bundesverwaltungsgerichts

#### Nachtkernzeit und Nachtrandstunden

- **00.00 Uhr bis 05.00 Uhr:** besonders schutzbedürftige nächtliche Kernzeit  
(BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, RN 280; Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 72, 74)
- **22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr:** weniger schutzbedürftige Nachtrandstunden  
(BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, RN 287 f.; Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 73)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Konkretisierungen des Bundesverwaltungsgerichts

Nachtkernzeit (00.00 Uhr bis 05.00 Uhr)

- Die Nachtkernzeit von 00.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist grundsätzlich von Flugaktivitäten freizuhalten.  
(BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, RN 290; Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 74)
- In der Kernzeit der Nacht (00.00 Uhr bis 05.00 Uhr) dürfen Flugbewegungen nur zugelassen werden, wenn für sie ein **standortspezifischer Nachtflugbedarf** besteht, der im Unterschied zur Mehrzahl der anderen deutschen Flughäfen geeignet ist, den Nachtflugbetrieb zu rechtfertigen.  
(BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, RN 271; Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 71)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Konkretisierungen des Bundesverwaltungsgerichts

Nachtkernzeit (00.00 Uhr bis 05.00 Uhr)

Ein allgemeines Verkehrsbedürfnis rechtfertigt die Durchführung von Flugbewegungen in der Nachtkernzeit nicht.

*„Die Absicht, den Verkehren, vor allem dem Charter- und dem Touristikverkehr, optimale Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten, rechtfertigt es nicht, die Lärmschutzbelange der Anwohner hintanzustellen. Jeder Flughafenbetreiber, dessen Anlagen noch über freie Kapazitäten verfügen, wird ein wirtschaftliches Interesse daran haben, mit Hilfe zusätzlichen Verkehrs die Auslastung des Flughafens zu erhöhen. Ebenso wird mancher Fluggesellschaft daran gelegen sein, durch zusätzliche Umläufe in der Nacht den Einsatz ihres Fluggeräts effektiver zu gestalten. Daran ist nichts Besonderes.“*

(BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 72)



## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Konkretisierungen des Bundesverwaltungsgerichts

Nachtrandstunden  
(22.00 Uhr bis 00.00 Uhr / 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

- In den Nachtrandstunden besitzt der Lärmschutz nicht dasselbe hohe Gewicht wie in der Nachtkernzeit.
- Plausibel nachgewiesene sachliche Gründe, weshalb ein bestimmter Verkehrsbedarf oder ein bestimmtes Verkehrssegment nicht befriedigend innerhalb der Tagesstunden abgewickelt werden kann, können sich im Zuge der Abwägung gegen die Belange des Lärmschutzes durchsetzen.  
(BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, RN 288; Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 74)

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Konkretisierungen des Bundesverwaltungsgerichts

Einzelne Nachtflugbewegung

*„Der passive Schallschutz, den der Planfeststellungsbeschluss vorsieht, verhindert nicht, dass die auftretenden Fluggeräusche akustisch noch wahrgenommen werden können. Deshalb bedeutet jeder zusätzliche Flug eine zusätzliche Belastung, jeder Flug, der unterbleibt, eine Entlastung.“*

(BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, RN 76)

=> Danach liegt es nahe, dass das hinreichende öffentliche Verkehrsinteresse grundsätzlich für jeden Nachtflug vorhanden sein und nachgewiesen werden muss.

## II. Geltende Nachtflugregelungen

### Fazit

Zwar verdienen die gesetzlichen Nachtflugregelungen und die Konkretisierungen des BVerwG sachliche Kritik. Es lässt sich aber nicht behaupten, dass die geltenden Regelungen unklar oder unpräzise wären.

=> Bei den geplanten Änderungen geht es nicht um Klarstellung oder Präzisierung, sondern um eine materielle (inhaltliche) Änderung der Nachtflugregelungen.

### III. Systematik der geplanten Änderungen

Die Entscheidung über die Betriebszeiten eines Flugplatzes und die Entscheidung über Art und Umfang aktiver oder passiver Vorkehrungen zum Schutz vor Nachtlärm sind Planungsentscheidungen.

- ⇒ Die geplanten Änderungen der Nachtflugregeln dürften im Wesentlichen den Bereich der Abwägung betreffen, also Gewichtungsvorgaben, Vorrangregeln, usw.

### III. Systematik der geplanten Änderungen

*„Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist bei der Durchführung von Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden im besonderen Maße Rücksicht zu nehmen.“*

(Hervorhebung durch den Verfasser)

Dieser Vorschlag der ADV für eine Ergänzung des § 29b Abs. 1 S. 2 LuftVG enthält eine Änderung im Bereich der Gewichtungsvorgaben: Wie Satz 1 des § 29b Abs. 1 LuftVG würde Satz 2 nur noch für den Betrieb von Luftfahrzeugen, nicht aber für den Betrieb von Flugplätzen gelten. Die Vorschrift hätte für die Abwägung nach § 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG keine Geltung mehr.